



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 54.8 -BIS- G102, G104**

### **Planänderungsbeschluss**

**für die**

**Errichtung und den Betrieb  
einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid  
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen  
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

**- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -**

**Düsseldorf, den 24. September 2008**

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>3</b>
1.	Feststellung des Plans	3
2.	Festgestellte Planunterlagen	3
3.	Wasserrechtliche Regelung	5
4.	Ausnahmen und Befreiungen	6
5.	Nebenbestimmungen	6
	Wasserwirtschaft	6
	Naturschutz und Landschaftspflege	7
6.	Hinweise	7
7.	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	8
8.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	8
<b>B.</b>	<b>Begründung</b>	<b>8</b>
1.	Darstellung der Planänderung	8
2.	Ablauf des Planänderungsverfahrens	10
3.	Verfahrensrechtliche Würdigung	11
4.	Materiellrechtliche Würdigung	13
a)	Planrechtfertigung	13
b)	Abwägung	14
	aa) Grundsätze	14
	bb) Öffentliche Belange	15
	cc) Private Belange	23
5.	Begründung der Vollziehungsanordnung	23
<b>C.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>24</b>
<b>D.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>25</b>

## A. Entscheidung

### 1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach den Anträgen der Vorhabensträgerin vom 11.07.2008 im Bereich der Stadtgrenze Hilden/Erkrath, BAB A46 (Bauplan G102) und im Bereich der Stadt Erkrath, Max-Planck-Straße (Bauplan G104), gemäß § 76 Abs.3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

### 2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

zu Bauplan G102:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmung“

Bauplan G102 N5	Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
	Ergänzungsblatt „technische Angaben“	Anlage „Technische Daten“
Blatt 101 und Über- sichtskarte Schutz- gebiete, Blatt 07	Maßstab 1:1.000 und Maßstab 1:10.000	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme des TÜV vom 07.05.2008	Anlage „TÜV - Gu- tachterliche Erklä- rung“

zu Bauplan G104:

<b>(Bau-)plan / LBP-Blatt</b>	<b>Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen</b>	<b>Unterlagen-Nr. (Anlage)</b>
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	Anlage „Ände- rungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustim- mung“
Bauplan G104 N4	Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
Übersichtskarte Schutzgebiete, Blatt 07	Maßstab 1:10.000	Anlage „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme des TÜV vom 25.04.2008	Anlage „TÜV - Gu- tachterliche Erklä- rung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen:

- Baupläne G102 N4 und G104 N3 sowie die dazugehörigen Sonderzeichnungen
- Die jeweiligen Blätter LBP insoweit, als dass sie von ihnen abweichen

### **3. Wasserrechtliche Regelung**

Im Rahmen dieser Planänderung ist im Bereich der Stadtgrenze Hilden/Erkrath, BAB A46 (nördlich BAB A46 bis zum Feldweg) eine geänderte Grundwasserhaltung erforderlich. Durch den Einsatz einer Lanzenentwässerung und die Verlängerung der Pumpzeiten verändern sich die erforderlichen Einleitmengen. Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 Abs.1 Nr.4, Nr.5 und Nr.6 und § 14 Abs.1 WHG i.V.m. den §§ 24 und 25 LWG für eine Grundwasserhaltung wird unter folgenden Maßgaben erteilt:

Wasserhaltung (55 m Rohrgraben nördlich BAB A46 bis Feldweg)

Lanzenentwässerung: Gemarkung Hochdahl, Flur 49, Flurstück 99

Entnahmemenge: 25 m<sup>3</sup>/h, 600 m<sup>3</sup>/d

für die Dauer der Baumaßnahme,

Wasserhaltung (Baugrube nördlich BAB A46)

4 Brunnen: Gemarkung Hochdahl, Flur 49, Flurstück 99

Entnahmemenge: 10 m<sup>3</sup>/h, 240 m<sup>3</sup>/d

für die Dauer der Baumaßnahme

und

Wiedereinleitung der v. g. Wassermengen über ein vorgeschaltetes Absetzbecken in den Eselsbach auf dem Grundstück: Gemarkung Hochdahl, Flur 49, Flurstück 80.

#### **4 . Ausnahmen und Befreiungen**

Der Trassenabschnitt der Planänderung im Bereich der Stadtgrenze Hilden/Erkrath, BAB A46, liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet LSG A2.3-18 „Eselsbach“. An den Stellen, an denen die Leitung im Landschaftsschutzgebiet verläuft, wird der Arbeitsstreifen nicht verlassen und nicht verschoben. Eine Befreiung gemäß § 69 LG ist nicht erforderlich.

Der Trassenabschnitt der Planänderung im Bereich der Stadt Erkrath, Max-Planck-Straße, liegt im Landschaftsschutzgebiet A2.3-27 „Bruchhauser Graben“. Die Planabweichung vollzieht sich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

Für diesen Bereich ist ebenfalls keine Befreiung erforderlich.

#### **5. Nebenbestimmungen**

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007. Sie ersetzen im betroffenen Bereich die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als diese ihnen entgegenstehen.

##### **Wasserwirtschaft**

zu Bauplan G102:

##### **5.1**

Die abfiltrierbaren und absetzbaren Stoffe sind vor der Einleitung mittels vorgeschalteten Absetzcontainern o. ä. zurückzuhalten.

##### **5.2**

Die punktuelle Einleitungsmenge in den Eselsbach wird auf maximal 5 l/s begrenzt.

##### **5.3**

Vor Beginn der Einleitung ist der Bergisch-Rheinische Wasserverband (BRW) und die Untere Wasserbehörde (UWB) des Kreises Mettmann zu informieren.

#### 5.4

Bei Hochwasser ist die Einleitung vor dem Ausuferern des Eselsbachs zu unterbrechen.

### **Naturschutz und Landschaftspflege**

zu Bauplan G102:

#### 5.5

Der durch die Planänderung zusätzlich entstehende Kompensationsbedarf ist vorrangig durch Nachweis geeigneter Kompensationsflächen auszugleichen. Die Flächen und die darauf vorgesehenen Maßnahmen sind vorab der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) zur Zustimmung vorzulegen. Sollten zum Zeitpunkt der abschließenden Nachbilanzierung (entsprechend der Regelung im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007) entsprechende Flächen nicht nachgewiesen werden können, so ist innerhalb von vier Wochen ein Ersatzgeld in Höhe von 1.366,00 € an den Kreis Mettmann zu zahlen.

## **6. Hinweise**

### 6.1

Bezüglich des errechneten zusätzlichen Kompensationsbedarfs für den Bereich der Stadtgrenze Hilden/Erkrath, BAB A46, von insgesamt 727 ökol. Werteinheiten wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) angeregt, diese mit den zu erwartenden Änderungen aus der Nachbilanzierung im Rahmen der ökol. Baubegleitung zu verschneiden, um dann möglichst eine gemeinsame zusätzliche Kompensationsmaßnahme zu bestimmen.

### 6.2

Es wird auf die Erforderlichkeit der Einhaltung der sich aus der Kanaldatenbank der Stadt Erkrath dargestellten Sicherheitsabstände zu den Kanalleitungen im Bereich des Bauplanes G104 hingewiesen.

### 6.3

Zur Sicherstellung des kathodischen Korrosionsschutzes im Mantelrohrbereich wird auf die Nebenbestimmung 6.2.62 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 verwiesen.

## **7. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die gegen die Planänderung erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

## **8. Anordnung der sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

## **B. Begründung**

### **1. Darstellung der Planänderung**

zu Bauplan G102:

Aufgrund von bautechnischen Gründen und Sicherheitsaspekten beantragte die Vorhabensträgerin mit Antragschreiben vom 11.07.2008 folgende Planabweichungen:

- Die nördlich anschließende Querung der BAB A46 sollte gemäß den planfestgestellten Unterlagen mit dem horizontalen Bohr-/Pressverfahren erfolgen. Um das Risiko von Hohlrumbildungen und Setzungen bei der Unterquerung der BAB A46 ausschließen zu können, soll stattdessen nunmehr ein Rammverfahren angewandt werden.



- Zum Schutz von Streckenfernmeldekabeln, Entwässerungsleitungen, Strom- und Verkehrsbeeinflussungsanlagenkabeln entlang der Autobahn soll die Unterpressung etwas länger erfolgen und die Pressgrube mehr Abstand von der Autobahn einhalten.

Im Rahmen dieser beantragten Bauausführung ist ferner eine Optimierung der Eingriffssituation vorgesehen.

- Im Bereich des Feldgehölzes und der nördlich hieran anschließenden Aufforstungsfläche der Stadt Hilden (Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan des Gewerbegebietes Gewerbepark Hilden Nord) wurde auf Hildener Stadtseite der geradlinige Verlauf der Rohrachse für den Erhalt eines Altgehölzes auf einer Länge von ca. 109 m aufgegeben. Während die Trasse innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens verblieb, wurde die Lage des realen Arbeitsstreifens dem jetzt geknickten Trassenverlauf innerhalb der Aufforstungsfläche angepasst.

zu Bauplan G104:

Aufgrund der vor Ort vorgefundenen tatsächlichen Lage von Fremdleitungen, die in einem geringeren Abstand zu dem planfestgestellten Trassenverlauf des Vorhabens verlaufen, als den Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, die für die Antragsunterlagen zur Planfeststellung verwendet wurden, muss der Trassenverlauf angepasst werden.

Die planfestgestellte Trasse quert im östlichen Stadtgebiet von Erkrath die Max-Planck-Straße, die im Norden von Fettweiden und Wohnbebauung umgeben ist. Nördlich der Max-Planck-Straße verläuft die Gasleitung DN200 der E.ON Ruhrgas AG zu der gemäß vertraglichen Vereinbarungen (Interessenabgrenzungsvertrag) mit den Fremdleitungsbetreibern ein Mindestabstand von 3,15 m im gebogenen Verlauf der Ruhrgasleitung eingehalten werden muss.

Die Änderung der Bauweise weicht von den planfestgestellten Unterlagen in folgendem Punkt ab:

Die Unterpressung der Straße verringert sich in ihrer Länge auf ca. 31 m (planfestgestellt sind ca. 75 m). Die Trasse der Kohlenmonoxidleitung wird um 2 m nach Osten verschoben und verschwenkt parallel zur Gasleitung der E.ON Ruhrgas AG bis der zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen mit dem erforderlichen Abstand planfestgestellte Trassenverlauf wieder aufgenommen werden kann.

Die Planänderung umfasst eine Abschnittslänge von ca. 47 m und vollzieht sich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens, so dass keine zusätzlichen Flächen beansprucht werden.

## **2. Ablauf des Planänderungsverfahrens**

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 11.07.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den geplanten Vorhaben abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Landrat des Kreises Mettmann
- Bürgermeister der Stadt Hilden (nur G102)
- Bürgermeister der Stadt Erkrath
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land (nur G102)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- E.ON Ruhrgas AG (nur G104)
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH (nur G104)
- Stadtwerke Erkrath GmbH (nur G104)

Die durch die Planänderung betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

### 3. **Verfahrensrechtliche Würdigung**

Bei den von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen im Bereich der Stadtgrenze Hilden/Erkrath, BAB A46, und im Bereich der Stadt Erkrath, Max-Planck-Straße, handelt es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs.3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit einer Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung des Planes im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Die beantragte Planänderung im Bereich der Stadtgrenze Hilden/Erkrath, BAB A46, betrifft die Verschiebung des Arbeitsstreifens auf einem Trassenabschnitt von ca. 109 m Länge zur Erhaltung eines Altgehölzes im vorgenannten Bereich. Durch die Änderung des Bauverfahrens (Rammverfahren statt Bohr-/Pressverfahren) verlängert sich die Rohrleitungslänge um wenige Meter innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Zudem ist eine temporäre Inanspruchnahme von 96 m<sup>2</sup> zusätzlicher Waldfläche erforderlich.

Die beantragte Planänderung im Bereich der Stadt Erkrath, Max-Planck-Straße, betrifft die Trassenverschiebung um ca. 2 m nach Osten innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens auf einer Trassenlänge von 47 m.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um Planänderungen von geringem Umfang. Durch die Planänderungen wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit den Planänderungen zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Auch der Eingriff in den Wasserhaushalt führt aufgrund des Um-

fangs und der nur temporären Grundwasserhaltung nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Insgesamt handelt es sich somit bei den Planänderungen im Bereich der Stadtgrenze Hilden/Erkrath, BAB A46, und im Bereich der Stadt Erkrath, Max-Planck-Straße, um kleinräumige Änderungen, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange berührt, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insb. die öffentliche Auslegung der geänderten Pläne und die Durchführung von Erörterungsterminen, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte daher sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Das in § 75 Abs.1a VwVfG NRW geregelte Institut der Planergänzung steht der Entscheidung über die Planänderungen im Bereich der Stadtgrenze Hilden/Erkrath, BAB A46, und im Bereich der Stadt Erkrath, Max-Planck-Straße, nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW ebenfalls nicht entgegen. Die vorgenannten Normen stehen nicht in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander. Das ergänzende Verfahren nach § 75 Abs.1a VwVfG NRW dient der Heilung von formellen und oder materiellen Fehlern eines Planfeststellungsbeschlusses. Der Gesetzgeber hat dieses Institut normiert, da für das ergänzende Verfahren zur Fehlerbehebung die Regelungen des § 76 VwVfG NRW nicht passen. Die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht daran gehindert, formelle oder mate-

rielle Fehler in einem Planergänzungsverfahren nach § 75 Abs.1a VwVfG NRW zu beheben und ggf. parallel hierzu über die Zulässigkeit von Planänderungen in einem Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW zu entscheiden. Das hiesige Planänderungsverfahren dient nicht der Behebung von Abwägungsmängeln, sondern der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Planänderung aufgrund der von der Vorhabensträgerin nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses beantragten Änderung des Bauverfahrens bzw. des Arbeitsstreifens zur Erhaltung eines Altgehölzes sowie der Einhaltung des Mindestabstandes zu einer Fremdleitung.

Die diesbezüglich erhobenen verfahrensrechtlichen Bedenken werden daher zurückgewiesen.

#### **4. Materielle rechtliche Würdigung**

##### **a) Planrechtfertigung**

Für die Planänderungen in den betroffenen Bereichen ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden.

Die Planänderung im Bereich der Stadtgrenze Hilden/Erkrath, BAB A46, ist für die Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich. Aufgrund der Lage eines Altgehölzes, welches aufgrund der Verpflichtung zur Minimierung der Eingriffsintensität zu schonen ist, kann die planfestgestellte Trasse nicht eingehalten werden. Es ist eine Trassenoptimierung durch die Verschiebung des Arbeitsstreifens erforderlich.

Des Weiteren will die Vorhabensträgerin zur Vermeidung von Hohlräumbildungen und Setzungen bei der Unterquerung der BAB A46 statt des Bohr-/Pressverfahrens das Rammverfahren anwenden. Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass aus bautechnischen Gründen und aus Sicherheitsaspekten eine Änderung der Verfahrensweise bei der Unterquerung erforderlich ist.

Die Planänderung im Bereich Stadt Erkrath, Max-Planck-Straße, ist ebenfalls zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich. Die Trassenverschiebung

um ca. 2 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens ist zur Einhaltung des Mindestabstandes zu einer Fremdleitung erforderlich.

Durch die geänderte Bauweise werden die bereits durch den Beschluss vom 14.02.2007 betroffenen Grundstücke lediglich geringfügig anders betroffen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert.

Die diesbezüglichen Eingriffe sind unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

## **b) Abwägung**

### **aa) Grundsätze**

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung des Vorhabens sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planänderung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist der Planänderung die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Planänderung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

## **bb) Öffentliche Belange**

### **Kreis Mettmann**

Az.: 63-2 vom 14.08.2008

Die Untere Wasserbehörde (UWB) weist darauf hin, dass im Zuge der beantragten Planänderung die planfestgestellten Grundwasserhaltungen geändert werden, wodurch sich insbesondere nördlich der BAB A46 auf dem Gebiet der Stadt Erkrath die in den Eselsbach abzuleitenden Wassermengen ändern.

Die erhobenen Forderungen nach Beschränkung der Einleitungsmengen, der Abstimmung mit dem BRW und der Verhinderung von Sedimenteinträgen wurden von der Vorhabensträgerin akzeptiert und als Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5.1 bis 5.4 dieses Beschlusses aufgenommen.

Hinsichtlich des allgemeinen Bodenschutzes und der Altlastensanierung sowie immissionsschutzrechtlich werden gegen die Planänderung keine Bedenken erhoben.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde werden keine Bedenken erhoben, da das geänderte Vorhaben im planfestgestellten Arbeitsbereich der Leitung liegt.

Bezüglich des errechneten zusätzlichen Kompensationsbedarfs wird angeregt, diesen mit den zu erwartenden Änderungen aus der Nachbilanzierung im Rahmen der ökol. Baubegleitung zu verschneiden, um dann möglichst eine gemeinsame zusätzliche Kompensationsmaßnahme zu bestimmen.

Dieser Hinweis wird unter Ziffer A.6.1 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Die erhobenen Bedenken des Landrates des Kreises Mettmann zur Änderung des Bauverfahrens bei Querung der BAB A46 greifen nicht durch.

Im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren sind die Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Die Stellungnahmen der Behörden sollen sich auf alle für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Aspekte beziehen, die sich innerhalb der Aufgabenbereiche der jeweiligen Behörden halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher Belange außerhalb ihrer Zuständigkeit oder sonstiger Gemeinwohlinteressen sind sie nicht befugt. Die technischen Bewertungen des Landrates des Kreises Mettmann zur Änderung des Bauverfahrens beziehen sich nicht auf Belange seines Aufgabenbereichs. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Aspekte bei ihrer Entscheidung allerdings berücksichtigt.

Die Unterlagen zu den beantragten Planänderungen wurden von einem anerkannten Sachverständigen geprüft. Der Sachverständige hat sich insbesondere mit der Änderung des Bauverfahrens zur Querung der BAB A46 auseinandergesetzt und hat festgestellt, dass die Änderungen den Anforderungen der geltenden Regelwerke entsprechen.

### **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51**

Az.: 51.01.05.01.00-5.4-1/05 vom 28.08.2008

Gegen die Planänderungen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht der Höheren Landschaftsbehörde keine Bedenken.

Es werden Nebenbestimmungen und Hinweise aus Sicht des Naturschutzes gefordert, die von der Vorhabensträgerin akzeptiert und in diesem Beschluss berücksichtigt wurden.

### **Stadt Erkrath**

Az.: We vom 25.08.2008

In seiner Stellungnahme vom 25.08.2008 macht der Bürgermeister der Stadt Erkrath Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid (RohrlG), verfahrensrechtliche Bedenken gegen



das hiesige Planänderungsverfahren sowie grundsätzliche Bedenken gegen den Sicherheitsstandard der Rohrfernleitung geltend.

Diese Bedenken greifen nicht durch.

Die Aspekte der Verfassungsmäßigkeit des RohrIG und der Sicherheit der Rohrfernleitung sind nicht Gegenstand der beantragten Planänderung. Sie waren vielmehr bereits Gegenstand des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens und wurden im Rahmen der Entscheidung zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 gewürdigt.

Die erhobenen Bedenken gegen die angewendeten verfahrensrechtlichen Vorschriften werden aus den unter Punkt B.3. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

Der Bürgermeister der Stadt Erkrath macht ferner Bedenken gegen die geplante Änderung der Querung der Max-Planck-Straße geltend. Er ist der Ansicht, dass mit der nun vorgesehenen Produktenrohrpressung erhebliche Sicherheitsbedenken einher gingen, da bei diesem Verfahren das Mantelrohr entfällt und das Produktenrohr selbst durch den Boden gepresst wird. Er erhebt zudem auch Sicherheitsbedenken gegen das zur Querung der A46 eingesetzte Rammverfahren. Er fordert insbesondere, dass sicherzustellen ist, dass keine Beschädigung des Produktenrohrs erfolgt.

Die hinsichtlich der geänderten Bauverfahren erhobenen Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die ursprünglich planfestgestellten Mantelrohrpressungen technisch nicht umsetzbar sind. Der geforderte Mindestabstand zu den vorhandenen Fremdleitungen kann mit dem ursprünglich vorgesehenen Bauverfahren nicht eingehalten werden, da aufgrund des sandigen Bodens im Bereich der Querung der Max-Planck-Straße ein Verlaufen der Mantelrohrpressung bei den beengten Platzverhältnissen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der Querung der A46 kann das ursprünglich planfestgestellte Bauverfahren aufgrund der Gefahr von Hohlraumbildungen und Setzungen nicht realisiert werden. Die Änderung der Bauverfahren ist daher erforderlich.

Die Unterlagen zu den beantragten Planänderungen wurden von einem anerkannten Sachverständigen geprüft. Der Sachverständige hat sich mit der Än-

derung der Bauverfahren auseinandergesetzt und hat festgestellt, dass die Änderungen den Anforderungen der geltenden Regelwerke entsprechen.

Der Forderung nach Gewährleistung entsprechender Sicherheitsabstände zwischen der Rohrfernleitung und den vorhandenen Kanalleitungen wird durch den Hinweis unter Ziffer A.6.2 dieses Beschlusses entsprochen.

Des Weiteren macht sich der Bürgermeister der Stadt Erkrath die vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. (BUND) in seiner Stellungnahme vom 12.08.2008 erhobenen Einwendungen zu Eigen.

Die auf diese Weise vom Bürgermeister der Stadt Erkrath gegen die Planänderungen zusätzlich erhobenen Bedenken werden aus den folgenden Gründen zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

Auch die übrigen verfahrensrechtlichen Bedenken greifen nicht durch.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter gemäß den geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planänderungen gegeben. Mit der Festlegung einer Frist von vier Wochen wurde den Betroffenen eine angemessene Stellungnahmefrist eingeräumt. Die Behauptung, dass eine Prüfung der Planänderungsunterlagen innerhalb dieser Frist nicht möglich sei, wird daher zurückgewiesen.

Die verfahrensrechtliche Anregung, öffentliche Erörterungstermine zu den Planänderungen durchzuführen, wird unter den unter B.3. genannten Gründen zurückgewiesen.

Auch die übrigen Einwendungen des BUND, die sich der Bürgermeister der Stadt Erkrath zu Eigen macht, werden zurückgewiesen.

Der Vorwurf einer ungenügenden Erkundung von Fremdleitungen und Grundverhältnissen durch die Vorhabensträgerin geht fehl. Eine vollständige

Erkundung des Untergrundes unter der BAB A46 war vor Ort nicht möglich, da für Baugrunduntersuchungen mehrtägige Autobahnsperren erforderlich gewesen wären. Dennoch ist auf der Grundlage vorhandener Daten eine für die Planung ausreichende Beurteilung der Untergrundsituation durch beteiligte Fachleute erfolgt. Im Übrigen ist die Frage, inwieweit die Vorhabensträgerin hinsichtlich der ursprünglichen Planungen ausreichende Erkundungen vorgenommen hat, für die Entscheidung über die Zulässigkeit der beantragten Planänderungen nicht erheblich.

Des Weiteren wird die Qualität der Planänderungsunterlagen kritisiert. Insbesondere werden Mängel bezüglich der Maßstäblichkeit und des Zuschnitts der Pläne hinsichtlich Flächeninanspruchnahme, Betroffenheiten, Gefährdungen von infrastrukturellen Elementen, Lage von Baugruben und Auszugsbahnen der Bohrung geltend gemacht.

Die diesbezüglichen Bedenken werden zurückgewiesen.

Alle für die Vorhabensrealisierung notwendigen Maßnahmen, auch anfallender Mehraushub von Boden, wurden bei der Planung der Arbeitsstreifen berücksichtigt. Alle von der Planänderung betroffenen infrastrukturellen Einrichtungen werden auch im Erläuterungsbericht textlich genannt. Die Baupläne legen den Verlauf der Rohrachse und der Arbeitsstreifen ordnungsgemäß fest.

Die hinsichtlich der Querung der A46 erhobene Forderung nach einer umfassenden Ermittlung aller Fremdleitungen im fraglichen Gebiet ist seitens der Vorhabensträgerin bereits im Vorfeld der beantragten Planänderung entsprochen worden. Der Antrag auf Planänderung ist das Ergebnis einer umfassenden Ermittlung aller Fremdleitungen. Zum Schutz dieser ermittelten Fremdleitungen und Kabel wurde die Presslänge um ca. 2 m verlängert. Über die ermittelten Leitungen hinaus sind keine weiteren Infrastrukturen im Bereich der Querung bekannt. Zu den vorhandenen Infrastrukturen wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um deren Integrität zu gewährleisten.

Die Maßnahmen zur Wasserhaltung werden mit den Fremdleitungsbetreibern im Detail abgestimmt.

Im Hinblick auf die geänderten Bauverfahren wird kritisiert, dass in den Antragsunterlagen keine detaillierten Aussagen zu den Bodenverhältnissen zu finden seien. Dies sei aber relevant, da nur so reelle Angaben zur Wasserhaltung gemacht werden könnten. Auch hätten die Bodenverhältnisse Auswirkungen auf die Anwendungsmöglichkeiten des Ramm-/Rüttelverfahrens. Ferner seien die Bodenverhältnisse wichtig für die Frage nach der Stabilität im Bereich zwischen Baugrube bzw. geplanter Leitung und Fremdleitungen.

Die diesbezüglichen Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Vorhabensträgerin hat die Bodenverhältnisse im Bereich der beantragten Planänderungen gutachtlich untersuchen lassen. Die Ergebnisse aus diesem Gutachten sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW in die Planung eingeflossen.

Hinsichtlich der Trassenführung im Bereich der Max-Planck-Straße (Plan G104) wird der Einwand geltend gemacht, dass die geänderte Trassenführung dazu führt, dass die Rohrfernleitung in einem Abstand von nur 3 m zu einer Garage eines Anwohners verläuft. Es wird eine einzelfallbezogene Risikoeinschätzung sowie die Anhörung und Beteiligung des betroffenen Anwohners gefordert.

Die insoweit vorgetragenen Bedenken und Forderungen werden zurückgewiesen. Aus bautechnischen Gründen kann im Bereich der Max-Planck-Straße die ursprünglich vorgesehene Mantelrohrpressung nicht realisiert werden. Bei diesem Bauverfahren hätte der Abstand zu der auf dem Flurstück 82 befindlichen Garage etwa 5 m betragen. Durch die beantragte Planänderung wird die Leitungstrasse um 2 m nach Osten verschoben. Die Rohrfernleitung nähert sich dadurch der vorgenannten Garage an. Zwischen der Leitung und der Garagenecke ergibt sich dadurch nun ein Abstand von 3 m. Die beantragte Trassenverschiebung ist aufgrund des geänderten Bauverfahrens (Produktenrohrpressung mit anschließender Verlegung in offener Bauweise statt Mantelrohrpressung) und den einzuhaltenden Mindestabständen zur Gasleitung der E.ON Ruhrgas erforderlich. Aufgrund der auch zu den übrigen dort vorhandenen Leitungen einzuhaltenden Abstände ist eine konfliktärmere Verschiebung der Leitungstrasse nach Westen nicht möglich.

Die beantragte Trassenführung stellt daher aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der betroffenen Belange die konfliktärmste Trassenvariante dar. Die geänderte Trassenführung steht mit den geltenden technischen Regelwerken in Einklang. Durch die marginale Änderung der Trassenführung wird die Grundstückseigentümerin nur geringfügig anders betroffen. Die Betroffenheit des nicht in seinem Eigentumsrecht betroffenen Anwohners ändert sich durch die modifizierte Trassenführung nicht.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bedenken des BUND, die sich der Bürgermeister der Stadt Erkrath zu Eigen gemacht hat, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Stellungnahme des BUND verwiesen.

### **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. (BUND)**

Az. - ohne - vom 12.08.2008

Aus naturschutzrechtlicher Sicht rügt der BUND, dass die Begründung für die Planänderung zeige, dass die Vorhabensträgerin die örtlichen Gegebenheiten bei der ursprünglichen Planung unzureichend erfasst habe. Zudem rügt er, dass den Natur- und Umweltschutzverbänden sowie den unteren Landschaftsbehörden eine Überprüfung der aufgeführten Bewertung für die Nachbilanzierung aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich sei.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen.

Durch die geringfügige Trassenverschwenkung ist die Vorhabensträgerin ihrer Verpflichtung aus den Nebenbestimmungen Ziffer 6.2.221 und Ziffer 6.2.235 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 nachgekommen, nach denen die Eingriffsintensität bei Gehölzbeständen minimiert werden soll. Hinsichtlich der Angemessenheit der Stellungnahmefrist im Planänderungsverfahren wird auf die oben dargelegten Ausführungen verwiesen.

Des Weiteren wendet der BUND ein, dass möglicherweise hinsichtlich der Arbeitsflächen deutlich mehr Flächen in Anspruch genommen werden als ausgewiesen sind. Diese Einwendung wird zurückgewiesen.

Aufgrund des geänderten Bauverfahrens bei der Querung der A46 wird zusätzlich temporär eine Waldfläche von 96 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahme hat die Vorhabensträgerin in den Antragsunterlagen

nachvollziehbar dargestellt. Nur diese Flächeninanspruchnahme ist Gegenstand der Planfeststellung.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen ist folgendes festzustellen:

Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher (oder privater) Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt. Die Ausführungen des BUND zur Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses, zur Verfassungsmäßigkeit des RohrIG, zu allgemeinen verfahrensrechtlichen Aspekten, zur Sicherheit der Rohrfernleitungsanlage, zu technischen Aspekten der gewählten Bauverfahren sowie zur Betroffenheit von Privatpersonen beziehen sich nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte. Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragten Planänderungen betreffen, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt. Insoweit wird insbesondere auf die Feststellungen zur Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Erkrath verwiesen.

### **Sonstige Träger öffentlicher Belange**

Nachstehende Behörden haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht bzw. haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bürgermeister der Stadt Hilden
- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Bergisches Land
- E.ON Ruhrgas AG (nur G104)
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH (nur G104)

**cc) Private Belange****Einwenderin mit der Schlüssel-Nummer 1**

Az.: We vom 25.08.2008

Der grundstücksbetroffene Einwender richtet sich in seinem Schreiben vom 25.08.2008 gegen die Verfassungsmäßigkeit des RohrIG und den Sicherheitsstandard der Rohrfernleitung. Zudem macht er verfahrensrechtliche Einwendungen bezüglich des Planänderungsverfahrens sowie Sicherheitsbedenken gegen die beantragte Produktenrohrpressung im Bereich der Max-Planck-Straße geltend und weist auf einzuhaltende Sicherheitsabstände zu vorhandenen Kanalleitungen hin. Im Übrigen macht er sich als Grundstückseigentümer die vom BUND in seiner Stellungnahme vom 12.08.2008 erhobenen Einwendungen zu Eigen.

Hinsichtlich der erhobenen Einwendungen wird vollumfänglich auf die Feststellungen zur Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Erkrath verwiesen.

Die Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders ist erforderlich. Durch die Planänderung erfolgt lediglich eine geringfügige Verschiebung der Leitungstrasse um 2 m auf einer Länge von 47 m. Hierdurch wird das Grundeigentum des Einwenders anders, aber nicht stärker als zuvor betroffen. Unter Beachtung der bei der Trassenwahl zu berücksichtigenden Belange ist in diesem Bereich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der übrigen dort bereits vorhandenen Leitungen eine konfliktärmere Verschiebung der Leitungstrasse ohne eine Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders nicht möglich.

**Sonstige Privatbetroffene**

Die übrigen betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben.

**5. Begründung der Vollziehungsanordnung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren führt beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren ist insbesondere beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen und technischen Mehraufwand für die Vorhabensträgerin verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung der Leitung als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses zurück.

### **C. Kostenentscheidung**

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.



**D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs.5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**- Planfeststellungsbehörde -**  
**Düsseldorf, den 24. September 2008**

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)